

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche bis jetzt in das Wasserbuch noch nicht haben eingetragen werden können und daher eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfalligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der ihnen zukommende Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkasten (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Mündliche Meldungen dieser Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrrmeister werden nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungshähne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstücks, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Veränderungen, sowie Reparaturen werden auf Verlangen durch die Wasserleitungsanstalt besorgt, unterliegen aber auch außerdem der Aufsicht der Behörde.

10) Die Kosten für die vorerwähnten neuen Anlagen, Veränderungen, Reparaturen und sonstigen Besorgungen, welche durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadthauptkasse zur Wasserleitungskasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.

11) Etwaige Beschwerden über die bei der Wasserleitungsanstalt angestellten Beamten und Arbeiter sind bei der Direction des Wasserleitungswesens (Scheffelgasse Nr. 5, II. Etage) anzubringen.

12) Durch Erwerbungsverträge, welche von Privaten mit dem Besitzer eines oder mehrerer eigenthümlicher Wasserantheile von den städtischen Wasserleitungen über einzelne Wasserantheile abgeschlossen werden, wird der Verwaltungs-Behörde gegenüber keineswegs zugleich auch ein Anspruch darauf erlangt, daß dieses Wasser in ein anderes Grundstück oder überhaupt an einem andern Orte aus den städtischen Wasserleitungsröhren abgegeben werde, als wo solches zeither ausgefloßen, vielmehr bedarf es hierzu jedesmal besonderer Erörterung und der ausdrücklichen stadträthlichen Genehmigung. Es ist daher im eigenen Interesse der Besitzer oder Erwerber eigenthümlicher Röhrrwasserantheile vor Abschluß eines diesfalligen Vertrages zuvörderst durch genaue Erkundigung bei der Wasserleitungsdirection (Scheffelgasse Nr. 5, II. Etage) sich zu vergewissern, ob und unter welchen Bedingungen die beabsichtigte Abzweigung und Verlegung des betreffenden Wasserantheils werde genehmigt werden.

## XI. Bekanntmachung, das Graben von Brunnen im hiesigen Stadtbezirk betr., v. 8. Juni 1857.

1) Niemand darf im hiesigen Stadtgebiet einen Brunnen graben oder vertiefen, oder den Brunnen-

bau in Angriff nehmen, ohne vorherige Erlaubniß der Direction des Wasserleitungswesens (Scheffelgasse 5, II.)

2) Bei der Grabung des Brunnens sind bei Strafe folgende Vorschriften genau zu befolgen.

3) Bei einer Brunnenweite von  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{3}{4}$  Elle muß die Verschalung mindestens 3 Ellen im Durchmesser halten und dürfen hierzu nur  $2\frac{1}{2}$  Zoll starke Schalbreter verwendet werden.

4) Die Schalbreter dürfen nicht mit stumpfen Schmiegen an einander gestoßen, sondern müssen mit gehörigen Ueberblattungen versehen werden.

5) Die Verschalung muß in gehöriger Dichtigkeit ohne Fugen bewirkt und jeder Saß von möglichst gleicher Breite ausgesucht werden.

6) Das Ansetzen der Verschalungsschichten darf nie auf einer und derselben Seite erfolgen, sondern muß abwechselnd an allen Seiten bewirkt werden.

7) Zwischenräume bei der Verschalung müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Diese Ausfüllung darf weder mit Stroh, noch mit Moos bewirkt werden.

8) Wenn die Wasserfläche erreicht worden, erfolgt die Legung des Korfes oder sogenannten Brunnenfranzes. Dieser ist in dem zu erbauenden Brunnen in entsprechender Weise aus starken Brettern, welche über einander genagelt und ringsförmig zusammengefügt werden, zu fertigen und nach der Außenseite abzuschmiegen.

9) Die Steinschichten sind mit sogenannten Senksträngen fest zusammenzubinden.

10) Die Untergrabung des Kranzes muß möglichst gleichförmig erfolgen und jede aufgesetzte Schicht Steine behutsam von allen Seiten gerammt werden.

11) Wenn der Brunnen die beabsichtigte Wassertiefe erhalten hat, so ist der äußere Raum festzustampfen und dies bei jeder aufgesetzten Schicht zu wiederholen.

12) Ist die Ausmauerung des Brunnens bis zum dritten Theile erfolgt, so können von da an die Schalbreter allmählig weggenommen werden.

13) Wenn in einem vorhandenen Brunnen Wassermangel entsteht, so kann eine größer Tiefe desselben nur durch Einsenkung eines der Weite des Brunnens angemessenen von starkem Holze gefertigten und mit eisernen Reifen gebundenen Fasses hergestellt werden. Dieses Faß ist in der Punct 10 vorgeschriebenen Maße zu versenken. Eine auf andere Weise zu bewirkende Vertiefung kann nie gestattet werden.

14) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr. geahndet.

15) Wasserinspector Dachselt hat über die Erbauung und Instandsetzung von Brunnen im hiesigen Stadtgebiete die Aufsicht zu führen und ist den Anordnungen desselben Folge zu leisten. Die Gebühren dafür werden dem Eigentümer des Brunnens von der Direction des Wasserleitungswesens berechnet.

16) Röhrrmeister Rasche und Funke haben Anweisung, die Erbauung neuer und Instandsetzung vorhandener Brunnen auszuführen. Die hierauf bezüglichen Bestellungen können in die Bestellkasten für die Wasserleitung abgegeben werden.